



Landratsamt
Biberach

Vorbericht

Vorlage Nr. IV-015-2020

Ziffer 9 der Tagesordnung
Ziffer 15 der Tagesordnung
KT-07-2020SA-03-2020

Dezernat 4
Petra Alger

Ausschuss für Soziales und Gesundheit
öffentlich am 24.11.2020
Kreistag
öffentlich am 09.12.2020

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Abschluss Landesrahmenvertrag SGB IX (Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Sachverhalt

Vorbemerkung

Über die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und dessen Auswirkungen wurde mehrfach berichtet. Das BTHG tritt in mehreren Stufen bis 2023 in Kraft.

Zum 1. Januar 2020 ist die wesentliche Reformstufe des BTHG in Kraft getreten. Es beinhaltet ein eigenständiges Teilhaberecht für Menschen mit Behinderungen. Eine vom Sozialministerium moderierte Arbeitsgruppe aus Städtetag, Landkreistag, KVJS, der Liga sowie der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft, als Vertreter der Leistungserbringer, der Landesbehindertenbeauftragten und weiteren Vertretern der Menschen mit Behinderungen hat sich nach zähen Verhandlungen über Monate auf einen Vertrag geeinigt. Im Mittelpunkt steht der Einzelne mit seinem individuellen Bedarf für ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben durch personenzentrierte Leistungen.

Durch den Landesrahmenvertrag werden Leitplanken gesetzt, die den durch das BTHG vorgegebenen System- und Paradigmenwechsel in der Praxis realisierbar machen und für die jeweiligen Leistungsangebote eine landeseinheitliche Umsetzung ermöglichen.

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Durch das BTHG und die damit einhergehende Trennung der Fachleistung Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen wurde es notwendig einen Landesrahmenvertrag zu schließen. Landesrahmenverträge dienen der Vereinheitlichung von Inhalten, die dann zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geregelt werden. Rahmenverträge sind gemeinsam und einheitlich zu schließen oder durch Landesrechtsverordnung zu erlassen. Kommt ein Landesrahmenvertrag auf dem Einigungsweg nicht zustande, erlässt das Land eine entsprechende Rechtsverordnung. Das Land hat die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag moderiert und eng begleitet.

Inhalte des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX

Die Inhalte der Landesrahmenverträge bestimmt § 131 SGB IX. In der Anlage ist die Inhaltsübersicht des Landesrahmenvertrages Baden-Württemberg beigelegt (siehe Anlage).

Zentrale Aspekte des Landesrahmenvertrages

Soziale Teilhabe

Mit den gesetzlichen Vorgaben und den darauf aufbauenden Regelungen im Landesrahmenvertrag wird das bisherige System abgelöst und die Trennung der existenzsichernden Leistungen von Fachleistungen vollzogen:

- Die Leistungspauschalen sind nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf oder Stundensätzen sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte zu kalkulieren.
- Die Leistungen müssen notwendig, wirtschaftlich und zweckmäßig sein.
- Grundlage für die zu vereinbarenden Leistungen sind die jeweiligen Gesamtpläne der Leistungsberechtigten auf der Grundlage der individuellen Bedarfsermittlung (BEI-BW).
- Leistungen können als Individualleistung erbracht werden oder gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte (gepoolte Individualleistungen).
- Leistungen können auch als Modulleistungen für eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Teilhabebedarf erbracht werden.
- In besonderen Wohnformen (= stationäres Wohnen) über sogenannte Basismodule erbracht werden oder in Kombination der Modelle.
- Schwerpunkt der Leistungen der Sozialen Teilhabe sind die sogenannte Assistenzleistungen.

- Modulleistungen und Fachleistungsstunden decken den persönlichen Bedarf, zu betrachten ist immer der individuelle Einzelfall.
- Neben den Assistenzleistungen sind auch die räumliche und sächliche Ausstattung sowie die Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen zu vereinbaren.
- Standardisierte Leistungsangebote wie Leistungsangebote im Arbeitsbereich und Job-Coaching, Leistungen zur Förderung von Übergängen.

Grundsätze der Vergütung

- Leistungspauschalen werden in der Regel in Form von Fachleistungsstunden oder Pauschalsätzen vereinbart oder entsprechend kombiniert.
- Die Leistungspauschale setzt sich zusammen aus Personalaufwendungen, Sachaufwendungen, Investitionsaufwendungen und Regieleistungen.
- Die erbrachten Leistungen sind vom Träger individuell und personenbezogen zu dokumentieren.

Inkrafttreten des Landesrahmenvertrags

Der Landesrahmenvertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner zum 1. Januar 2021 in Kraft. Im Sozialausschuss und im Präsidium des Landkreistages wurde vereinbart, dass eine Unterzeichnung des Vertrags durch den Landkreistag erfolgt, sobald alle Landkreise hierzu ihre Zustimmung erteilt haben. Der Landkreis Biberach hat diese Zustimmung erteilt. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen, wird das Land eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Auf Basis des neuen Landesrahmenvertrages sind bis zum 31. Dezember 2021 alle Leistungsvereinbarungen mit den Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe neu abzuschließen. Offene Fragen des Landesrahmenvertrages sind dabei vor Ort zu klären. Es ist zu regeln welche Fachleistungen (Einzelstunden, Module für einzelne Leistungen) an welchen Standorten (Häusern!) und in welcher Intensität und Qualität angeboten werden. In der Folge sind für die neuen Leistungen Vergütungsvereinbarungen abzuschließen. Diese Verhandlungen werden die Leistungserbringer und das Sozialdezernat stark fordern, ein Verhandlungsmarathon steht bevor. Von rechtlichen Auseinandersetzungen landesweit ist auszugehen.

Finanzielle Betrachtung

Die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Landesrahmenvertrags sind derzeit nur schwer zu beziffern. Der KVJS hat hierzu erste Einschätzungen vorgenommen und kommt zum Ergebnis, dass eine solide Vorhersage für das Umstellungsjahr 2021 kaum möglich ist. Auf der Grundlage seiner Gesamtbetrachtung und Einschätzungen der Verwaltung ist für den Landkreis mit Mehraufwendungen aufgrund des neuen Leistungsrechts und des Rahmenvertrags in Höhe von rund vier bis fünf Millionen Euro pro Jahr 2021 zu rechnen. Das Land wird hiervon rund drei bis vier Millionen Euro übernehmen (Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land BW und den Kommunalen Landesverbänden über die Ausgleichsleistungen des Landes an die Träger der Eingliederungshilfe vom 8. Januar 2020). Entsprechende Abschlagszahlungen landesweit für die Jahre 2020 und 2021 von 65 Millionen Euro und 60 Millionen Euro wurden zugesagt und sind im Haushaltsplan bereits eingestellt (Biberach rund 1,2 Millionen Euro pro Jahr). Es wird zu BTHG bedingten Kostensteigerungen kommen. Dies ist vom Gesetzgeber gewollt und der Fokus sollte auf der Einforderung der Konnexität beim Land liegen. Dazu wurde die besagte Finanzierungsvereinbarung geschlossen, finanzwirksame Auswirkungen des neuen Rahmenvertrags müssen vom Land ausgeglichen werden.

Anlage

Landesrahmenvertrag Seite 1 – 4 Inhaltsübersicht (Anlage 1, öffentlich)